

Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 54

Donnerstag, 26. August 2021

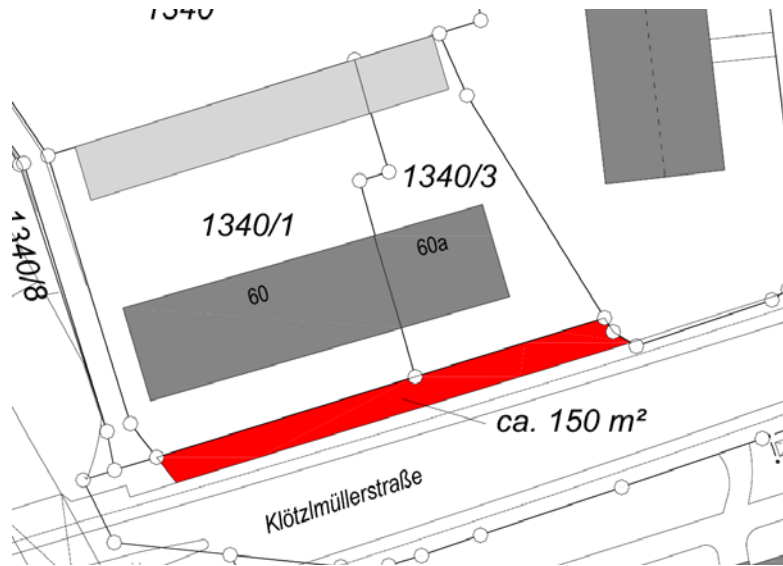
Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße Nr. 152 „Klötzlmüllerstraße“; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 266 „Parkplatz am Hans-Leinberger Gymnasium“; Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen;

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße Nr. 152 „Klötzlmüllerstraße“

Die Stadt Landshut als zuständige Straßenbaubehörde gibt hiermit im Vollzug des Beschlusses des Verwaltungssenates des Stadtrates vom 03.05.2021 bekannt, dass die im nachstehenden Lageplan rot dargestellte Teilfläche der Ortsstraße Nr. 152 „Klötzlmüllerstraße“ gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen wird. Die bisherigen Bestandteile der öffentlichen Straße haben im vorbezeichneten Umfang ihre Verkehrsbedeutung vollständig verloren.

Die Einziehungsabsicht wurde im Amtsblatt Nr. 34 vom 12.05.2021 (S. 244) bekannt gemacht. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist wird nunmehr die Einziehung verfügt.



Quelle Lageplan:
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

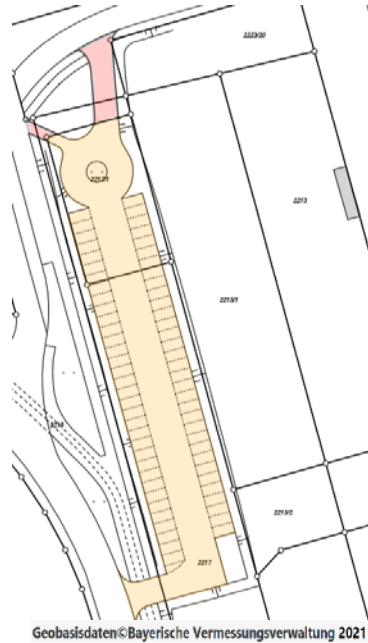
[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**STADT LANDSHUT
Amt für Finanzen**

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 266 „Parkplatz am Hans-Leinberger Gymnasium“

Die Stadt Landshut als zuständige Straßenbaubehörde gibt hiermit im Vollzug des Beschlusses des Verwaltungssenates des Stadtrates vom 03.05.2021 bekannt, dass die im nachstehenden Lageplan rot dargestellten Teilflächen des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 266 „Parkplatz am Hans-Leinberger Gymnasium“ gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen werden. Die bisherigen Bestandteile des beschränkt-öffentlichen Weges haben im vorbezeichneten Umfang ihre Verkehrsbedeutung vollständig verloren.

Die Einziehungsabsicht wurde im Amtsblatt Nr. 34 vom 12.05.2021 (S. 245) bekannt gemacht. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist wird nunmehr die Einziehung verfügt.



Quelle Lageplan:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**STADT LANDSHUT
Amt für Finanzen**

**Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des
Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

Die Stadt Landshut gibt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgendes bekannt:

- I. Es wird festgestellt, dass das Robert Koch-Institut (RKI) am Donnerstag, 26.08.2021 im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Internet-Adresse <http://corona.rki.de> bekanntgegeben hat, dass im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut der Inzidenzwert der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen 70,8 (Stand 26.08.2021) beträgt. Damit liegt der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert von 50, so dass ab **Samstag, 28.08.2021, 00:00 Uhr** die Regelungen, die für einen Inzidenzwert über 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen gelten, Anwendung finden.

Hinweise:

1. Die Regelungen in § 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) haben folgenden Wortlaut:

„Hinsichtlich der für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt jeweils maßgeblichen Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) gilt Folgendes:

1. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.
 2. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.
 3. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.“
2. Die jeweils einschlägigen inzidenzabhängigen Regelungen für die Unter- bzw. Überschreitung anderer Schwellenwerte gelten trotz des Überschreitens der 7-Tage-Inzidenz von 50 weiterhin unverändert fort, sofern sich keine Verschärfungen bezüglich der maßgeblichen Regelungen für einen Inzidenzwert über 50 ergeben.
 3. Die sonstigen Vorschriften der 13. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

STADT LANDSHUT
Landshut, 26.08.2021

Jutta Widmann
3. Bürgermeisterin

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.